

87. Sind städtische Sparkassenverwaltungen in Preußen beleidigungsfähige Behörden?

St.G.B. §. 196.

Preuß. Reglement v. 12. Dezember 1838, die Einrichtung des Sparkassenwesens betr. (G.S. v. 1839 S. 5.)

I. Strafsenat. Ur. v. 1. Mai 1882 g. M. Rep. 883 82.

I. Landgericht Eibersfeld.

Der Angeklagte war als Verfasser eines auf seine Veranlassung durch die Presse 1881 veröffentlichten Artikels wegen öffentlicher Beleidigung der Sparkassenverwaltung zu L. in Beziehung auf ihren Beruf auf deren Antrag aus §§. 186. 196. 200 St.G.B.'s verurteilt worden. Seine Revision bestritt, daß dieser Sparkassenverwaltung die ihr beigemessene Eigenschaft einer Behörde zustehe, und vermüßte den Strafantrag der

„amtlich vorgelegten Behörde der Sparkassenverwaltung“, als welche er das „Bürgermeisteramt der Stadt L.“ schon in erster Instanz bezeichnet hatte.

Das Reichsgericht berücksichtigte ein den Akten angefügtes „Revidiertes Statut für die Sparkasse zu L.“, welches in einer „Beilage zum Kreisblatt, amtlicher Anzeiger für den Kreis L.“ abgedruckt war, und erklärte die Rüge für unzutreffend.

#### Gründe:

Nach dem Statut hat die Sparkasse den Zweck, den Bewohnern der Stadt L. und Umgegend Gelegenheit zu bieten, ihre Ersparnisse sicher unterzubringen und dem Geldbedürfnisse Aushilfe zu leisten. Die Sparkasse wird nach §. 18 durch „eine besondere städtische Geschäftsdeputation im Sinne des §. 59 der Städteordnung“ für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (G. S. S. 237), „welche den Namen Sparkassenverwaltung führt“ und aus dem Rendanten und mehreren Administratoren, von der Stadtverordnetenversammlung und bezw. dem Magistrat auf Zeit gewählt, bezw. bestätigt, gebildet ist, „verwaltet“. Dem §. 19 zufolge haben Rendant und Kassenkontrollleur die „Stellung städtischer Beamten und sind der betreffenden Disziplinargewalt unterworfen“. Gemäß §. 20 ist die Verwaltung nach dem Reglement vom 12. Dezember 1838, das Sparkassenwesen betreffend, „der Aufsicht der Staatsbehörden unterworfen“ und „vertritt die Verwaltung die Sparkasse bei allen Rechtsgeschäften“. Dieses vom Magistrat und den Stadtverordneten zu L. am 7. Januar 1881 errichtete Statut hat am 4. März 1881 die vorschriftsmäßige Bestätigung des Oberpräsidenten von Westfalen erhalten.

Im Hinblick auf die Anordnungen der angezogenen, Gesetzeskraft habenden Bestimmungen stellt sich mithin diese, „Sparkassenverwaltung“ benannte, städtische Deputation, wie das Reichsgericht bereits in einem verwandten Falle ausgesprochen hat,<sup>1</sup> innerhalb ihres Geschäftskreises als ein im Interesse des Gemeinwesens unter öffentlicher Autorität und Aufsicht eingerichtetes städtisches Organ dar, welches Träger staatlicher Pflichten und Rechte und eine mittelbare Staatsbehörde ist, gleichgültig, ob ihm nach außen hin ein selbständiges imperium, eine obrigkeitliche Gewalt zusteht, und ob es an Weisungen der städtischen

<sup>1</sup> Vgl. Urteil des II. Straffenats v. 8. Oktober 1881 g. B. Rep. 2094/81.

oder staatlichen Stellen mehr oder weniger gebunden ist. Es gebührt deshalb solchen städtischen Sparkassenverwaltungen in Preußen, soweit, was vorliegend abfällig wird, das Statut keine hindernden Vorschriften enthält, der Charakter einer Behörde im Sinne §. 196 St.G.B.'s. Vgl. noch Min. Bl. für innere Verwaltung in Preußen 1880 S. 201, preuß. S.M.Bl. 1882 S. 56 und Plenarentsch. des früheren preuß. Obertribunales in Entsch. Bd. 4 S. 273.